

Rechtsanwälte Louis & Michaelis | Bismarckstraße 7 | 45128 Essen

Clemens Louis
Rechtsanwalt
Strafverteidiger

Heike Michaelis
Rechtsanwältin
Strafverteidigerin

Mandanteninfo JVA für Angehörige

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 7
45128 Essen

Telefon 0201. 310 460 | 0
Telefax 0201. 310 460 | 20

mail@rechtsanwalt-louis.de
info@rechtsanwaeltin-michaelis.de

www.rechtsanwalt-louis.de
www.rechtsanwaeltin-michaelis.de

Louis & Michaelis

Bundesweite Strafverteidigung: Untersuchungshaft

Um einen reibungslosen Besuchsablauf Ihres Angehörigen, Freundes oder Bekannten zu gewährleisten, beachten und befolgen Sie bitte unbedingt folgende Regelungen:

Besuchserlaubnis

Um Ihre Angehörigen, Freunde und Bekannten in der Justizvollzugsanstalt besuchen zu können, benötigen Sie eine Besuchserlaubnis.

Im Bereich der Untersuchungshaft entscheidet über Besuchsanträge nicht die Justizvollzugsanstalt, sondern der zuständige Haftrichter bzw. der Staatsanwalt. Entsprechende Anträge sind dort zu stellen. Hier besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, eine Dauerbesuchserlaubnis zu beantragen. Gerne können wir für Sie eine entsprechende Dauerbesuchserlaubnis beantragen. Sprechen Sie uns an.

Nach Erhalt der Besuchserlaubnis

Jeder Besuch setzt die vorherige Vereinbarung eines konkreten Besuchstermins voraus. Die Termine werden von den jeweiligen Justizvollzugsanstalten vergeben und sind direkt mit ihnen zu vereinbaren. Vereinbaren Sie nach Erhalt der Besuchserlaubnis mit der

Justizvollzugsanstalt einen Besuchstermin. Weitestgehend alle Justizvollzugsanstalten verfügen über eine eigene Internetpräsenz, dort erfahren Sie die Besuchszeiten und die Rufnummer der Besuchsabteilung.

Bitte achten Sie darauf, mindestens 15 Minuten vor dem Besuchstermin in der Anstalt zu erscheinen, damit ausreichend Zeit für die Erledigung der notwendigen Formalitäten / Einlasskontrolle verbleibt.

An der Anstaltspforte müssen Sie sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Der Ausweis / Pass verbleibt für die Dauer des Besuchs an der Pforte der Justizvollzugsanstalt und wird Ihnen danach selbstverständlich wieder ausgehändigt.

Für den Besuch von Untersuchungsgefangenen müssen Sie überdies die schriftliche Besuchserlaubnis des zuständigen Haftrichters bzw. Staatsanwalts vorweisen.

Sicherheitskontrolle

Jeder Besucher wird auf unerlaubte Gegenstände durchsucht (hierzu zählen insbesondere Waffen, Betäubungsmittel und Alkohol). Die Durchsuchung, die das Strafvollzugsgesetz ausdrücklich gestattet, besteht aus einem Durchschreiten eines Metallsuchrahmens sowie ggf. einem Absuchen der Kleidung mittels elektronischer Sonde. Das Gesetz gestattet überdies das Abtasten des Körpers, nicht jedoch eine Entkleidung des Besuchers.

In den Justizvollzugsanstalten besteht ein generelles Verbot für den Gebrauch von Mobiltelefonen. Daher müssen auch Besucher ihre Mobiltelefone beim Betreten der Anstalt an der Pforte abgeben und erhalten sie nach dem Verlassen der Anstalt zurück.

Es ist verboten, dem Gefangenen Gegenstände jedweder Art (auch Bargeld) zu übergeben. Auch die Annahme von Gegenständen der Gefangenen ist verboten.

Zuwiderhandlungen dieses Verbots ziehen zwingend den sofortigen Abbruch des Besuchs sowie ggf. ein dauerhaftes Besuchsverbot nach sich. In besonders schweren Fällen ist die Justizvollzugsanstalt überdies verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zur Anzeige zu bringen.

Zahlungen an Inhaftierte sind nur bargeldlos möglich! Die Kontodaten der jeweiligen JVA können Sie dort erfragen oder auf der Internetpräsenz der jeweiligen JVA einsehen. Bitte geben Sie im Feld "*Verwendungszweck*" unbedingt den Namen und Vornamen sowie das

Geburtsdatum des Empfängers / Inhaftierten (möglichst deutlich) an. Mit dem erhaltenen Geld kann Ihr Angehöriger, Freund oder Bekannter an Einkäufen innerhalb der JVA teilnehmen.

Fragen bezüglich Kleidung, TV Geräten und Paketen klären Sie bitte direkt mit der jeweiligen JVA ab.

Die vorbenannten Informationen sind nicht abschließend und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.